

1968	Ausgegeben zu Bonn am 30. November 1968	Nr. 85
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 68	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung Bundesgesetzbl. III 613-1-1	1247
13. 11. 68	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundeswirtschafts- verwaltung Bundesgesetzbl. III 2030-11-18	1250

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 48 und Nr. 49	1251
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1252

**Vierzehnte Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung**

Vom 26. November 1968

Auf Grund des § 5 Abs. 1, des § 24 Abs. 1, des § 60 Abs. 2, des § 72 Abs. 1 und des § 73 Abs. 3 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), wird verordnet:

§ 1

Die Allgemeine Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 24. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 740), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden

a) in Absatz 1 Nr. 13 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 14 angefügt:

„14. natürliches Wasser, das

a) unentgeltlich oder

b) gegen Entgelt, das 50 Deutsche Mark monatlich bei einem Abnehmer nicht übersteigen darf, eingeführt wird.“,

b) in Absatz 2 folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Briefe und Wertbriefe, die Briefmarken enthalten, wenn der Inhalt des einzelnen Briefes oder Wertbriefes nicht mehr als 50 Deutsche Mark wert ist.“.

2. § 44 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Fährt ein Schiff nicht über die Seezollgrenze ein, so ist die Zollfreiheit auf die Verwendung innerhalb von acht Tagen nach der Einfuhr beschränkt; diese Beschränkung gilt nicht, wenn das Schiff nach seewärtiger Einfahrt über die Freihafengrenze einfährt. Fährt ein Schiff, das über die Seezollgrenze oder nach seewärtiger Einfahrt über eine Freihafengrenze eingefahren ist, auf Wasserstraßen weiter, die keine Zollstraßen sind, so ist die Zollfreiheit auf die Verwendung innerhalb von acht Tagen nach der ersten zollamtlichen Behandlung beschränkt; hat das Schiff nach der seewärtigen Einfahrt als ersten Hafen einen Freihafen angelaufen, so rechnet die Frist vom Verlassen des Freihafens an.“

3. In § 47

a) werden in Absatz 2 Satz 2 die Worte „des deutschen Zollgrenzbezirks“ ersetzt durch „grenznaher Gemeinden (Anlage 4 a)“,

b) erhält Absatz 3 Nr. 2 folgende Fassung:

„2. im Reiseverkehr der Bewohner grenznaher Gemeinden (Anlage 4 a) bei der Einreise aus dem gegenüberliegenden Zollaussland und der Bewohner eines Freihafens bei der Einreise aus diesem Freihafen

5 Zigarren oder

20 Zigaretten, jedoch nicht in geschlossener Packung, oder

- 25 Gramm Rauchtabak mit 25 Zigarettenhüllen (Hülsen oder Blättchen) oder eines von beiden,
daneben
3 Stück Kautabak und
25 Gramm Schnupftabak;“,
- c) wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 eingefügt:
„(7) Reist jemand seewärts oder aus einem Freihafen auf einem Wassersportfahrzeug ein, das im Geltungsbereich des Gesetzes beheimatet ist, so hängt die Zollfreiheit nach den Absätzen 2 und 3 für die von ihm mitgeführten Waren davon ab, daß nachweislich
1. die Waren nicht als Schiffsbedarf nach den §§ 135, 145 bezogen worden sind oder
2. das Schiff von einer Reise zurückkehrt, die mindestens 72 Stunden gedauert hat.
Als Wassersportfahrzeuge gelten insoweit alle Schiffe, die weder in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzt noch Behördenfahrzeuge oder Kriegsschiffe sind.“,
- d) wird der bisherige Absatz 7 Absatz 8.
4. In § 48
- a) wird in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „20“ durch „50“ ersetzt,
- b) wird in Absatz 3 der Satz 1 durch die beiden folgenden Sätze ersetzt:
„Bringt ein Bewohner grenznaher Gemeinden (Anlage 4a) aus dem gegenüberliegenden Zollausland Reisemitbringsel mit und hat die Reise im Zollausland nicht nachweislich über einen 15 Kilometer tiefen Streifen jenseits der Grenze hinausgeführt, so sind die Reisemitbringsel nur bis zu einem Warenwert von insgesamt 50 Deutsche Mark zollfrei. Von diesem Warenwert dürfen nicht mehr als 10 Deutsche Mark auf Lebensmittel des täglichen Bedarfs entfallen.“
5. In § 135
- a) wird Absatz 3 wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 wird das Wort „alle“ gestrichen;
bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Für im Geltungsbereich des Gesetzes beheimatete Wassersportfahrzeuge (§ 47 Abs. 7 Satz 2) hängt die Bezugsberechtigung auch davon ab, daß mit ihnen eine Reise von mindestens 72 Stunden Dauer angetreten wird und sich der Schiffsführer oder Schiffseigner gegenüber der für den ständigen Liegeplatz des Wassersportfahrzeugs zuständigen Zollstelle nachweislich verpflichtet hat, an Bord Anschreibungen über den Bezug des Schiffsbedarfs sowie über Zeitpunkt und Ort des Beginns und des Endes der Reise nach vorgeschriebenem Muster zu führen; der Schiffsbedarf darf nur in Mengen abgegeben und bezogen werden, die dem Bedarf für die bevorstehende Reise entsprechen.“,
- b) wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Von der Bezugsberechtigung nach Absatz 3 sind ausgenommen
1. Schiffe, die nach § 2 Abs. 5 Satz 2 vom Zollstrafenzwang befreit sind,
2. Schiffe, die üblicherweise durch menschliche Kraft bewegt werden,
3. Wassersportfahrzeuge (§ 47 Abs. 7 Satz 2), deren Führer oder Eigner vom Bezug ausgeschlossen sind.
Hat der Führer oder Eigner eines Wassersportfahrzeugs Schiffsbedarf unberechtigt bezogen oder die übernommenen Pflichten (Absatz 3 Satz 3) nicht erfüllt, so schließt ihn das für den ständigen Liegeplatz des Fahrzeugs zuständige Hauptzollamt für mindestens 3 Monate, jedoch höchstens 3 Jahre vom Bezug aus. Bei geringfügigen Verstößen kann das Hauptzollamt vom Ausschluß absehen.“,
- c) werden die bisherigen Absätze 4 bis 6 Absätze 5 bis 7,
- d) wird im neuen Absatz 5 Satz 1 hinter den Worten „des Schiffes“ eingefügt „— bei Wassersportfahrzeugen (§ 47 Abs. 7 Satz 2) auch Dauer der Reise und Zahl der Teilnehmer —“.
6. In § 145 Abs. 3
- a) erhält Satz 2 folgende Fassung:
„§ 135 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 ist anzuwenden.“,
- b) wird in Satz 3 hinter den Worten „des Schiffes“ eingefügt „— bei Wassersportfahrzeugen (§ 47 Abs. 7 Satz 2) auch Dauer der Reise und Zahl der Teilnehmer —“,
- c) wird in Satz 5 „§ 135 Abs. 4“ ersetzt durch „§ 135 Abs. 5“.
7. Anlage 2 Ziffer II erhält folgende Fassung:
„II. in der Ostsee
a) durch die deutsch-dänische Grenze,
b) weiter durch die Gerade zum Punkt 54° 49' 12" N-Breite, 09° 56' 36" O-Länge,
c) durch die Gerade 54° 49' 12" N-Breite, 09° 56' 36" O-Länge und 54° 46' 12" N-Breite, 10° 05' 54" O-Länge,
d) durch die Gerade 54° 46' 12" N-Breite, 10° 05' 54" O-Länge und 54° 39' 42" N-Breite, 10° 09' 00" O-Länge,
e) durch die Gerade 54° 39' 42" N-Breite, 10° 09' 00" O-Länge und 54° 31' 00" N-Breite, 10° 18' 24" O-Länge,

- f) durch die Gerade 54° 31' 00" N-Breite, 10° 18' 24" O-Länge und 54° 35' 00" N-Breite, 10° 33' 24" O-Länge,
- g) durch die Gerade 54° 35' 00" N-Breite, 10° 33' 24" O-Länge und 54° 37' 06" N-Breite, 11° 09' 18" O-Länge,
- h) durch die Gerade 54° 37' 06" N-Breite, 11° 09' 18" O-Länge und 54° 31' 24" N-Breite, 11° 26' 00" O-Länge,
- i) durch die Gerade 54° 31' 24" N-Breite, 11° 26' 00" O-Länge und 54° 18' 18" N-Breite, 11° 24' 18" O-Länge,
- k) durch die Gerade 54° 18' 18" N-Breite, 11° 24' 18" O-Länge und 54° 12' 48" N-Breite, 11° 24' 18" O-Länge,
- l) weiter durch die Verbindungslinie von 54° 12' 48" N-Breite, 11° 24' 18" O-Länge in Richtung 72,5° bis zu dem Punkt 54° 20' 06" N-Breite, 12° 03' 12" O-Länge (Schnittpunkt mit der Warnemünde-Ansteuerung),
- m) von Punkt 54° 20' 06" N-Breite, 12° 03' 12" O-Länge (Schnittpunkt mit der Warnemünde-Ansteuerung) weiter in Richtung 50°."

8. Nach Anlage 4 wird folgende Anlage 4 a eingefügt:

„Anlage 4 a

(zu § 47 Abs. 2 Satz 2, § 47 Abs. 3 Nr. 2, § 48 Abs. 3 Satz 1)

Grenznahe Gemeinden

Folgende deutschen Gemeinden sind grenznahe Gemeinden im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 2, § 47 Abs. 3 Nr. 2 und § 48 Abs. 3 Satz 1:

1. Deutsch-schweizerische Grenze:

Die Gemeinden, die in der deutschen Zollgrenzzone im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 und 2 des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2161) gelegen sind.

2. Deutsch-österreichische Grenze:

Die Gemeinden, die in der deutschen Zollgrenzzone im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 des Vertrags vom 6. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 1279) gelegen sind.

3. Deutsch-dänische Grenze:

Die Gemeinden

Rodenäs	Bramstedtlund
Aventoft	Weesby
Wimmersbüll	Böxlund
Humptrup	Jardelund
Süderlügum	Osterby
Ellhöft	Ellund
Westre	Gottrupel
Ladelund	Harrislee.

4. Ubrige Grenzen:

Die Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise zum Zollgrenzbezirk gehört."

§ 2

Als Bewohner grenznaher Gemeinden an den Grenzen gegenüber Frankreich, Luxemburg, Belgien und den Niederlanden werden bis zum 30. Juni 1969 abweichend von Nummer 4 der Anlage 4 a der Allgemeinen Zollordnung nur die Bewohner des Zollgrenzbezirks angesehen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

§ 1 Nr. 3 Buchstaben c und d, Nr. 5 und 6 dieser Verordnung tritt am 1. März 1969 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1969 in Kraft.

Bonn, den 26. November 1968

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundeswirtschaftsverwaltung**

Vom 13. November 1968

I.

Auf Grund des Artikels I der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Neufassung vom 11. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 794) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 der Bundesbesoldungsordnung und der entsprechenden Beamten bis zur Anstellung

dem Präsidenten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
dem Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen
dem Präsidenten des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft
dem Direktor der Bundesstelle für Außenhandelsinformation
dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialprüfung
dem Präsidenten des Bundeskartellamtes

dem Präsidenten der Bundesanstalt für Bodenforschung
dem Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen
dem Direktor des Instituts für chemisch-technische Untersuchungen
dem Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete
je für seinen Geschäftsbereich.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Ziffer I genannten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Gleichzeitig treten meine Anordnungen über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundeswirtschaftsverwaltung vom 2. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 71) und vom 16. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1474) außer Kraft.

Bonn, den 13. November 1968

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 48, ausgegeben am 29. November 1968		
25. 11. 68	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1968 (Griechenland-Zollsätze für Fruchtsäfte usw.)	1035
26. 11. 68	Zwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1968 (Gemeinschaftszollkontingente für Leinengarne usw.)	1038
27. 11. 68	Achtzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1968 (Verarbeitungsweine)	1040
13. 11. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	1041
13. 11. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der vollständigen Fassung der Anlage zur Europäischen Übereinkunft über die Internationale Patentklassifikation	1042
Nr. 49, ausgegeben am 30. November 1968		
26. 11. 68	Abschöpfungstarif-Verordnung	1043
27. 11. 68	Zolltarif-Verordnung (Deutscher Teil-Zolltarif)	1044
30. 10. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut in Rom	1093
6. 11. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	1094
11. 11. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tschad über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	1095
12. 11. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	1096
13. 11. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife	1096
13. 11. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über den Zollwert der Waren ..	1097
13. 11. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907	1097
14. 11. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation	1098
14. 11. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens vom 18. September 1961 zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	1098

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
6. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1763/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	7. 11. 68	L 271/2
6. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1764/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 11. 68	L 271/4
6. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1765/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7. 11. 68	L 271/5
6. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1766/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	7. 11. 68	L 271/6
6. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1767/68 der Kommission über die Mindestpreisregelung bei der Ausfuhr von Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen nach dritten Ländern	7. 11. 68	L 271/7
6. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1768/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1306/68 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung	7. 11. 68	L 271/8
7. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1770/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 11. 68	L 272/1
7. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1771/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 11. 68	L 272/2
7. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1772/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 11. 68	L 272/4
7. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1773/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	8. 11. 68	L 272/6
7. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1774/68 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	8. 11. 68	L 272/10
7. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1775/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	8. 11. 68	L 272/12
7. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1776/68 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	8. 11. 68	L 272/14
7. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1777/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	8. 11. 68	L 272/16
7. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1778/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 11. 68	L 272/18
7. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1779/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	8. 11. 68	L 272/19
7. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1780/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	8. 11. 68	L 272/21
8. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1781/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 11. 68	L 273/1
8. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1782/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 11. 68	L 273/2

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
8. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1783/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 11. 68	L 273/4
8. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1784/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	9. 11. 68	L 273/5
8. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1785/68 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	9. 11. 68	L 273/6
8. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1786/68 der Kommission mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, abweichende Maßnahmen in bezug auf gewisse Kriterien der Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen bei Ausfuhren nach Drittländern zu treffen	9. 11. 68	L 273/7
8. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1787/68 der Kommission zur teilweisen Freistellung von der Abschöpfung bestimmter Mengen getrockneter Zuckerrübenschnitzel	9. 11. 68	L 273/8
8. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1788/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 457/68, die endgültige italienische Zuckerüberschußmenge betreffend, die zu exportieren ist	9. 11. 68	L 273/10
8. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1789/68 der Kommission zur Festsetzung der Summe der auf das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969 zu übertragenden Mengen	9. 11. 68	L 273/11
8. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1790/68 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	9. 11. 68	L 273/12
8. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1791/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	9. 11. 68	L 273/16
11. 11. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1792/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 11. 68	L 274/1

EINBANDDECKEN für den Jahrgang 1967

Die Einbanddecken für den Jahrgang 1968 sind erst Anfang 1969 lieferbar.

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 7/68 und für Teil II der Nr. 4/68 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

„BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.